



**Sarah Ryglewski**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Stefan Liebich  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de  
DATUM 11. September 2020

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 43 für den Monat September 2020**

GZ **VII B 5 - WK 6010/06/0003 :234**

DOK **2020/0893663**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung die Aufsicht über Crowdfunding-Plattformen zukünftig verbessert werden, um Fälle von Falschwerbung auf Crowdfunding-Plattformen künftig zu vermeiden (vgl. Manager Magazin, „Corona-Investment: Robert-Koch-Institut wehrt sich gegen Falschwerbung“, 23.08.2020) und aufgrund welcher derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen wäre diese und ähnliche „Corona-Abzocken“ über Crowdfunding-Plattformen zu verhindern gewesen?“,

beantworte ich wie folgt:

Die in dem Artikel genannte Plattform ist eine Crowdfunding-Plattform, die als Finanzanlagenvermittler von Vermögensanlagen zugelassen ist und § 14 Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) unterliegt. Danach müssen „alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die der Gewerbetreibende dem Anleger zugänglich macht, redlich, eindeutig und nicht irreführend sein“. Zuständig für die Aufsicht über diese Plattformen sind die Gewerbeämter bzw. Industrie- und Handelskammern. Die Bundesregierung hat am 11. März 2020 einen Gesetzentwurf verabschiedet, mit dem die Aufsicht auf die BaFin verlagert werden soll. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Zudem unterliegen auch die Anbieter von Vermögensanlagen gem. § 12 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) bei der Werbung für öffentlich angebotene Vermögensanlagen gesetzlichen Hinweis- und Warnhinweispflichten. Demnach ist in die jeweilige Werbung ein Hinweis auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung aufzunehmen. Auch sind entsprechend deutlich hervorgehobene Warnhinweise hinsichtlich der Risiken, eines möglichen Totalverlusts sowie etwaiger Angaben zur Rendite der Vermögensanlage aufzuführen. Die entsprechenden Hinweise sind überall dort erforderlich, wo eine Werbeaussage mit den wesentlichen Merkmalen der Vermögensanlage platziert ist, etwa zum Zinssatz oder der Laufzeit der Vermögensanlage. Dies gilt auch für die Start- und Übersichtsseiten von Crowdfunding-Plattformen sowie Werbung etwa in sozialen Medien oder entsprechenden Videos, die sich auf konkrete Vermögensanlagen beziehen.

Die BaFin kann Verstöße gegen die Pflicht zur Aufnahme von Hinweisen als Ordnungswidrigkeit ahnden und gemäß § 16 VermAnlG Emittenten und Anbietern bestimmte Arten der Werbung untersagen. In bestimmten Fällen besteht zudem die Möglichkeit der Anwendung des Produktinterventionsrechts gem. Art. 42 MiFIR (EU-Verordnung 600/2014). Außerhalb des Aufsichtsrechts ist die unlautere bzw. irreführende Werbung zudem im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt.

Auf europäischer Ebene wurde vom Europäischen Rat am 20. Juli 2020 eine Verordnung zur Regulierung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern („Crowdfunding-Plattformen“) verabschiedet (vgl. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/07/20/capital-markets-union-council-adopts-new-rules-for-crowdfunding-platforms/>). Die Verordnung muss noch vom Europäischen Parlament angenommen werden. Die Vorschriften der Verordnung sind 12 Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anwendbar.

Art. 27 der Verordnung enthält unmittelbar für die Schwarmfinanzierungsplattformen Anforderungen an die Werbung. Werbung muss demnach redlich, eindeutig und nicht irreführend sein und – sofern bereits ein Anlagebasisinformationsblatt nach Art. 23 der Verordnung vorliegt – mit den darin enthaltenen Informationen übereinstimmen oder – falls noch kein Anlagebasisinformationsblatt vorliegt – mit den zwingend für das Anlagebasisinformationsblatt vorgeschriebenen Informationen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort auf die Schriftliche Frage Nr. 374 für den Monat August vom 4. September 2020 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

*Sarah Ryschli*